

Durchsetzung unbestrittener Forderungen in Europa wird einfacher

EG-Verordnung Nr. 805/2004 betreffend den Europäischen Vollstreckungstitel in Kraft
Dr. Thomas Rinne

Auf dem Weg, den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu erleichtern, kommt Europa wieder einen Schritt voran. Die Durchsetzung von unbestrittenen Geldforderungen wird innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) ab dem 21.10.2005 durch die Einführung eines "Europäischen Vollstreckungstitels" spürbar einfacher. Das bisherige zeit- und kostenaufwändige Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Titels zur Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat entfällt.

Ein nationaler Vollstreckungstitel wird durch bloße Bestätigung des Gerichts, das ihn erlassen hat, zum Europäischen Vollstreckungstitel - und zwar auf Antrag des Gläubigers. Zum Europäischen Vollstreckungstitel können gerichtliche Entscheidungen allerdings nur dann erklärt werden, wenn der Schuldner die Forderung im Prozess nicht bestritten oder sie ausdrücklich anerkannt hat. In Betracht kommen also Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, Vollstreckungsbescheide sowie Prozessvergleiche. Daneben können aber auch öffentliche Urkunden als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden (z.B. notarielle Schuldanerkenntnisse mit Zwangsvollstreckungsklausel).

Bei einem Urteil bestätigt das Gericht auf einem europaweit einheitlichen Formblatt, dass es sich um einen "Europäischen Vollstreckungstitel" handelt, bei einer notariellen Urkunde erteilt der Notar die entsprechende Bestätigung. Während bisher zunächst im Lande des Schuldners ein Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung durchgeführt werden musste, kann der Gläubiger aus einem Europäischen Vollstreckungstitel wie aus einem nationalen Titel unmittelbar vollstrecken lassen. Er kann die im Lande des Schuldners hierfür zuständige Stelle unmittelbar mit der Vollstreckung beauftragen (z.B. in Deutschland den Gerichtsvollzieher). Die EG-Verordnung Nr. 805/2004 stellt Mindestanforderungen an das gerichtliche Verfahren, u.a. hinsichtlich der Einhaltung von Zuständigkeitsvorschriften und von Zustellungsformalitäten. Diese Mindestanforderungen werden aber nur von dem Ge-

richt überprüft, das die Entscheidung erlassen hat.

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr kann es sich in Zukunft häufiger als bisher empfehlen, einen deutschen Gerichtsstand zur Durchsetzung von Geldforderungen gegen ausländische Abnehmer auszunutzen; dies gilt jedenfalls dann, wenn damit zu rechnen ist, dass sich der Schuldner einem Mahnverfahren oder einer Klage nicht widersetzen wird. Ob ein deutscher Gerichtsstand im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht, kann zwar nur anhand des konkreten Sachverhalts beurteilt werden. Unternehmen sollten bei der Gestaltung ihrer Exportverträge aber darauf achten, dass sie durch eine entsprechend formulierte Gerichtsstandsklausel zwischen einem Gericht an ihrem Sitz und am Sitz des Schuldners wählen können; dies gilt natürlich auch für entsprechende Klauseln in Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Geltendmachung einer Forderung vor einem deutschen Gericht hat jedenfalls den unbestreitbaren Vorteil, dass die Gerichtssprache Deutsch ist und die dem Gericht vorzulegenden Unterlagen im Zweifel nicht übersetzt zu werden brauchen. Insbesondere bei kleineren Beträgen wird für den Gläubiger dadurch der finanzielle Aufwand für die Durchsetzung einer Forderung im Ausland gesenkt.

Die Verordnung ist auf Vollstreckungstitel anwendbar, die nach dem 21. Januar 2005 entstanden sind (d.h. auf nach diesem Stichtag erlassene Urteile, geschlossene Prozessvergleiche und aufgenommene öffentliche Urkunden).

Für Urteile, die aufgrund einer streitigen Verhandlung erlassen werden, bleibt es auch weiterhin bei dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach der EG-Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVO).

Der Verfasser ist Rechtsanwalt/Abogado in der Kanzlei v. EINEM & PARTNER, Bremen
www.einem.de

15.02.2006